

Leistungsvereinbarung

zwischen den Einwohnergemeinden	Anwil, Buus, Hemmiken, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen
	als Auftraggeberin
und der Stiftung	Zentrum Ergolz, Betreuung und Pflege im Alter Ormalingen
	als Auftragnehmerin

1 Zweck der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin wird gestützt auf [§16 des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter \(GeBPA\)](#) abgeschlossen.

Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung der Vertragsparteien in Bezug auf das Angebot in der Alters- und Pflegebetreuung. Sie definiert die Ziele und Leistungen der Auftragnehmerin und regelt die finanziellen Beiträge der Auftraggeberin sowie deren Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte.

2 Grundlagen

Grundlage der vorliegenden Vereinbarung bilden die folgenden Rechtserlasse:

- [Bundesgesetz über die Krankenversicherung \(KVG\)](#); SR 832.10 vom 18.03.1994;
- [Verordnung über die Krankenversicherung \(KVV\)](#); SR 832.102 vom 27.06.1995;
- [Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung \(VKL\)](#); SR 832.104 vom 03.07.2002;
- [Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung \(KLV\)](#); SR 832.112.31 vom 29.09.1995;
- [Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter \(GeBPA\)](#); SGS 854 vom 20.10.2005;
- [Verordnung zum Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter](#); SGS 854.11 vom 05.12.2006;
- [Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln \(Arzneimittelverordnung\)](#); SGS 913.11 vom 17.03.2009;
- Vertrag zwischen dem Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BAP) und den Krankenversicherern betreffend die Abgeltung von Pflegeleistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG);
- Vereinbarung zwischen dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und BAP betreffend Qualitätsstandards und Qualitätskontrolle in den stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen des Kantons Basel-Landschaft vom 17.08.2006.

3 Generelle Aufgaben und Leistungen der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin führt ein politisch und konfessionell neutrales Pflegeheim für Betagte und andere pflegebedürftige Personen.

Die Auftragnehmerin stellt das Wohlbefinden ihrer Bewohnerinnen und Bewohner in den Vordergrund und bietet die Pflege- und Betreuungsleistung selber an. Die ärztliche Betreuung wird durch frei wählbare Hausärzte sichergestellt.

4 Leitbild

Die Auftragnehmerin legt die Grundsätze, nach welchen sie ihren Betrieb und ihre Leistungen anbieten will, in einem Leitbild dar.

5 Zielsetzungen

5.1 Leistungsziele

Die Auftragnehmerin führt die Stiftung gemeinnützig und selbsttragend. Sie stellt eine hohe Qualität und Wirtschaftlichkeit der ihr zugewiesenen Aufgaben sicher.

Die Auftragnehmerin ist verantwortlich für die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der Qualität ihrer Dienstleistungen und strebt ein hohes Mass an Kundenzufriedenheit an.

5.2 Wirtschaftlichkeitsziele

Die Auftragnehmerin führt die Stiftung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, unter Berücksichtigung der folgenden Kenngrössen:

- Durchschnittliche Bettenauslastung von mindestens 95 % Abteilung Pflegewohngruppen (72 Betten); 80 % Abteilung Demenzwohngruppen (35 Betten);
- Personalbestand Betreuung und Pflege entsprechend dem Pflegebedarf (nach Pflegebedarfserfassung System BESA);
- Hotellerie und Verwaltung mit insgesamt 26 Vollzeitstellen als Richtgrösse für eine Betriebsgrösse mit 107 Betten.

5.3 Verhaltensziele

Die Auftraggeberin unterstützt und ermöglicht eine intensive Kooperation zwischen anderen öffentlichen und privaten Organisationen in ihrem Einzugsgebiet mit dem Ziel, vorhandene Synergiepotentiale zu nutzen und/oder neue zu schaffen.

6 Spezielle Aufgaben und Leistungen der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin sorgt dafür, dass die folgenden Angebote bereitgestellt werden:

6.1 Angebote für Bewohnerinnen und Bewohner

Die Auftragnehmerin bietet insgesamt 107 Betten an:

- 72 Betten in sechs Pflegewohngruppen mit je 12 Einzelzimmern im Haus B für Dauer- und Kurzaufenthalte;
- 27 Betten in drei Demenzwohngruppen mit je 7 Einzel- und 1 Doppelzimmer im Haus C für Daueraufenthalte;
- 8 Betten in einer Demenzwohngruppe mit 2 Einzel- und 3 Doppelzimmer im Haus C für Dauer- und Kurzaufenthalte sowie Entlastungsangebote (z.B. Tages- und Nachtgäste).

6.1.1 Hotellerie (Wohnen)

- Einzel- und Doppelzimmer als individueller und persönlicher Wohnraum;
- Wohn- und Aufenthaltsräume zur allgemeinen Nutzung;
- Dienstleistungen der Hotellerie wie Verpflegung, Wäscheversorgung, Reinigung etc.

6.1.2 Betreuung

- Aktivierung und Alltagsgestaltung;
- Nicht-KLV-pflichtige Pflegeleistungen.

6.1.3 Pflege

- KLV-pflichtige Pflegeleistungen gemäss Bedarfserfassungssystem (aktuell BESA; LK 2010)

6.1.4 Übrige Dienstleistungen

- Coiffeur
- Medizinische Fusspflege
- Notfalltransporte
- Kaffi Ribbi
- Weitere Dienstleistungen nach Bedarf

6.2 Angebot an Dritte

Der Auftragnehmerin ist es freigestellt, weitere Dienstleistungen, die in Bezug zum Angebot unter 6.1. stehen, zu kostendeckenden Preisen zu erbringen.

6.3 Ausbildungsauftrag

Die Auftragnehmerin bildet Lernende in nichtärztlichen Gesundheits- und anderen Berufen aus und bietet Praktikumsplätze an. Das Ausmass der Ausbildungsleistung orientiert sich in erster Linie an den Bedürfnissen sowie an den praktischen und finanziellen Möglichkeiten der Auftragnehmerin.

7 Infrastruktur und finanzielle Ausstattung

Zur Erfüllung der generellen und speziellen Aufgaben und Leistungen stehen der Auftragnehmerin die in die Stiftung eingebrachten Vermögenswerte zur Verfügung. Die Auftragnehmerin stellt Funktionstüchtigkeit und Werterhaltung von Gebäude und Einrichtungen sicher.

8 Finanzierung

8.1 Grundsatz

Die Auftragnehmerin stellt den Bewohnerinnen und Bewohnern für die erbrachten Leistungen Rechnung.

8.2 Tarif- und Preisgestaltung

Die Auftragnehmerin gestaltet die Tarife und Preise transparent, marktgerecht und betriebswirtschaftlich abgestützt.

Die Preise für Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz in einer Gemeinde der Auftraggeberin dürfen nicht höher festgesetzt werden, als für Bewohnerinnen und Bewohner aus anderen Gemeinden.

8.3 Betriebsreserve

Die Auftragnehmerin hat jährliche Rückstellungen von CHF 50'000 für allfällige Defizite aus dem Geschäftsbetrieb zu machen. Die Betriebsreserve wird bis zum Betrag von maximal CHF 700'000 geüfnet.

8.4 Unterhaltsreserve

Die Auftragnehmerin hat jährliche Rückstellungen von CHF 30'000 für den ausserordentlichen Gebäudeunterhalt sowie Ersatz von Betriebseinrichtungen zu machen. Die Unterhaltsreserve wird bis zum Betrag von maximal CHF 500'000 geüfnet.

9 Gemeindebeitrag

Die Gemeinden richten Bewohnerinnen und Bewohnern, die keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und deren finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus. Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz gehabt hat ([§ 38 Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter](#)).

Folgende Situationen können zu Gemeindebeiträgen führen:

- Bewohnerinnen und Bewohner aus Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat und die über keine finanzielle Leistungskraft verfügen. Diese Zuzügerinnen bzw. Zuzüger können keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen;
- Bewohnerinnen und Bewohner die infolge Vermögenswerteverzicht durch Schenkungen über keine finanzielle Leistungskraft verfügen.

Die Auftragnehmerin koordiniert für die Einwohnerinnen und Einwohner der Auftraggeberin die Antragsstellung auf Gemeindebeitrag auf der Grundlage der EL-Verfügung.

Die zuständige Gemeinde erlässt darauf eine Verfügung, die der Auftragnehmerin die direkte Rechnungsstellung ermöglicht.

10 Investitionsbeitrag

Verlangt die Auftraggeberin einen Ausbau des Leistungsangebotes und ist dazu eine Erweiterung der Infrastruktur der Auftragnehmerin notwendig, leistet die Auftraggeberin im Rahmen ihrer Möglichkeiten projektbezogene Investitionsbeiträge zur Mitfinanzierung.

11 Mitspracherecht

11.1 Stiftungsrat

Der Auftraggeberin steht ein Mitspracherecht zu. Dieses Mitspracherecht wird durch die Einsitznahme eines Gemeindevertreters oder einer Gemeindevertreterin im Stiftungsrat der Auftragnehmerin wahrgenommen.

11.2 Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern

Die Durchführung der Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern obliegt einer gemeinsamen Delegation bestehend aus Mitgliedern des BAP (Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen) sowie des VBLG (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden).

12 Informations- und Orientierungspflichten der Auftragnehmerin

12.1 Budget

Die Auftragnehmerin überreicht der Auftraggeberin jeweils bis Ende November das Budget des Folgejahres mitsamt dazugehöriger Tarif- und Preisliste.

12.2 Jahresrechnung

Die Auftragnehmerin überreicht der Auftraggeberin jeweils bis Ende April die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.

12.3 Jahresbericht

Die Auftragnehmerin überreicht der Auftraggeberin jeweils bis Ende April den Jahresbericht.

12.4 Qualitätssicherung

Die Auftragnehmerin führt ein Qualitätssicherungssystem gemäss Art. 77 KVV. Sie lässt den Qualitätssicherungsprozess nach dem zwischen VBLG und BAP vereinbarten Standard „Grundangebot- und Basisqualität“ prüfen. Die Resultate werden in einem Prüfungsbericht festgehalten und der Auftraggeberin offen gelegt.

12.5 Finanz- und Leistungscontrolling

Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin einmal jährlich über die Einhaltung der Zielsetzungen (Kapitel 5), die generelle Geschäftstätigkeit sowie über die branchenüblichen Kennzahlen.

13 Aufnahmeregeln

Die Auftragnehmerin berücksichtigt bei der Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern in erster Linie die Einwohnerinnen und Einwohner der Auftraggeberin. Sie beschreibt die Aufnahmekriterien im Aufnahmereglement.

Der Gemeinde Gelterkinden stehen entsprechend den Bestimmungen der Stiftungsurkunde maximal 9 Betten zur Belegung zur Verfügung.

14 Dauer, Kündigung und Änderung der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten per Ende Jahr gekündigt werden.

Auftraggeberin und Auftragnehmerin überprüfen mindestens alle vier Jahre die inhaltliche Richtigkeit der Leistungsvereinbarung. Änderungen der Leistungsvereinbarung erfolgen in der Schriftform.

Die Zustimmung der Auftraggeberin gilt, wenn die Mehrheit der Gemeinden die neue Leistungsvereinbarung genehmigt hat.

15 Inkrafttreten und Genehmigung

Die Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. Juli 2012 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 1. Januar 2009.